

Nro.

32.



Samstag den 20. April 1805.

—(Joseph Georg Trajßler.)—

Aus Russland vom 16. März.

Die Ebräer oder Juden haben nun auch in Russland eine bürgerliche Existenz erhalten. Der über die Verbesserung ihres Zustandes am 9ten Februar alten Stys d. J. emanirte Ukas enthält unter andern folgende wichtige Rubriken:

Es können alle Ebräische Kinder, ohne irgend eine Unterscheidung von andern Kindern, in sämmtlichen Volks-schulen, Gymnasien und Universitäten angenommen und unterrichtet werden. Sie werden auch von der St. Peters-burgischen Academie der Wissenschaften angenommen und nach ihren Verdien-

sten zu den bekannten Universitätsgras den erhoben und darin anerkannt. Sollten die Ebräer, ohne auf diese Aufmunterungen zu achten, dennoch ihre Kinder nicht in die allgemeinen Volksschulen abgeben wollen, so sind auf ihre Rechnung besondere Schulen für ihre Kinder einzurichten. Unter den Gegenständen ihres Unterrichts muss unfehlbar die Russische, Pohlnische und Deutsche Sprache seyn. Die zu Magistratsgliedern gewählten Ebräer sollen in den Pohlnischen Gouvernements in der Pohlnischen Nationaltracht gehet, in den Russischen Gouvernements aber Deutsche Kleider tragen. Vom Jahr 1808 an kann niemand zu einer solchen Würde gelangen, der nicht entweder

Russe

129.

Russisch, Pohlisch oder Deutsch zu lesen und zu schreiben versteht.

Die Ebräer werden in folgende vier Classen getheilt: 1) Ackersleute, 2) Fabrikanten und Handwerker, 3) Kaufmannschaft, 4) Bürgerschaft. Die Ebräischen Ackersleute sind sämmtlich frei. Diese, so wie die Fabrikanten, können in den Gouvernementen Litthauen, Weißrussen, Kleinrussen, Kiew, Minsk, Volhyntien, Podolien, Ustrachan, Kaukasien, Tschekaterinoslowo, Cherson und Taurien unbewohnte Ländereyen durch den Ankauf für sich erlangen und als Eigenthum behandeln. Die sich nach freiwilligen Accorden auf Privat-Ländereyen niederschlassen, werden auf 5 Jahre von allen Abgaben befreit. Den Unbemittelten werden in den obengenannten Gouvernementen für's erste 30000 Disätiny Kronsländereyen angewiesen. Es wird kein Ebräer gezwungen, nach einem andern Orte überzuziehen; diesen aber, welche überziehen, werden von alten Abgaben, die Land + Onera ausgenommen, auf 10 Jahre befreit und erhalten zur Einsichtung einen Vorschuß. In den Gouvernementen, wo sich die Ebräer bereits angesiedelt haben, werden alle diejenigen, welche sich auf den Ackerbau legen, von Zahlung der doppelten Kronen-Abgaben befreit. — Es werden den Ebräern in den Gouvernementen, wo ihres der Aufenthalt verstaatet ist, nach der nämlichen Grundlage und mit eben derselben Freiheit, wie allen Russischen Untertanen, alle Art Fabriken zu etablieren erlaubt. Es wird

ihnen dazu nöthigenfalls ein Vorschuß bewilligt, der in den von Pohlten vereinigten Gouvernementen bis auf 20000 Rubel steigen kann. Auch auf Privatgütern sollen sie Fabriken errichten dürfen, und den Besitzern der ersten werden gleichfalls, gegen Unterpfand, zu diesem Behuf Vorschüsse bewilligt. Ferner wird den Ebräischen Handwerkern gestattet, in den vorhin genannten Gouvernementen sich mit allen durch das Gesetz nicht verbotenen Gewerben zu befassen; es soll ihnen darin keine Handwerks- oder Zunftverwaltung unter keinem Vorwande hinderlich, sondern ihnen vielmehr freigestellt seyn, sich in eine Zunft einschreiben zu lassen. Die Ebräischen Handwerker sind gleichfalls von den doppelten Abgaben befreit. Wenn die Handwerker in einem der genannten Gouvernementen kein sicheres Fortkommen finden, so sollen sie sich an den Gouverneur wenden, der deshalb an den Minister des Innern schreibt. Es werden ihnen alsdann Mittel geschafft werden, ihre Handthierung in den weniger bewohnten Gouvernementen mit Vortheil gründen zu können. Ubrigens wird den Ebräern alter und jeder Handel ins und außerhalb, in Gemäßheit der Stadtordnung und der nachmaligen Verordnungen, erlaubt.

Um in Russland gebuldet zu werden, müssen die Ebräer irgendwo zu einem Lebensstande angeschrieben seyn. Sie genießen gleiche Rechte und gleichen Schutz der Gesetze wie allen übrigen Untertanen des Reichs. Diejenigen Ebräer,

Ebräer, welche sich durch Kenntnisse oder dem Reiche geleistete Dienste hervorgerhan haben, werden verhältnissmäßig ausgezeichnet und belohnt werden. Es soll niemand berechtigt seyn, sich das Eigenthum der Ebräer auf irgend eine Art zuzueignen, über ihre Arbeiten zu disponiren, und um so weniger ihnen persönliche Steuern abzunehmen. Niemand darf sie bedrücken, noch sie in ihrer Religionsübung und im bürgerlichen Leben weder mit Worten noch mit der That schädigen. Sie stehen unter der Jurisdicition der Land- und Stadt Polizeien, nach Maßgabe ihres Aufenthaltsorts. Es werden die Rabbiner und andre geistliche Vorgesetzte, die sich erdreisten sollten, öffentliche Strafen, als z. B. eine Geldstrafe, ein Verbot der Osterpeise und des Fleisches (Roschar), besonders aber einen Fluch und die Hinauswerfung, aufzuerlegen, das erstemal mit 50 Rubel, das andremal mit 100 Rubel gestraft, das drittemal aber, nach geschehener Überführung, nach Sibirien auf die Colonien versandt werden. In allen Fällen aber werden ihre Flüche und Verbote von keiner Wirkung seyn.

Dies ist das Wesentlichste aus jenem Åka, welcher der Jüdischen Nation unter Alexander einen schönen Tag verheißt!

Paris vom 26. März.

Letzten Donnerstag führten die hiesigen Schlachter 2 feiste Hammel herum, die vor einem Wagen gespannt waren, auf welchem ein niedliches, mit Blumen und Bändern geziertes Kind

säß. Die Erore war zu Pferde und in Schäfer-Tracht.

Von Caen wird gemeldet, daß eine Flottille von 12 Schiffen, die von Cherbourg kam, ein ziemlich lebhaftes Gefecht mit Englischen Kreuzern gehabt hat. Das Feuer dauerte von Abends um 6 bis um halb 8 Uhr. Die Englischen Schiffe wurden geschlagen, sich zu entfernen, und die Flottille kam ohne widrigen Zusoll zu Caen an.

Das Portrait des Papstes, von David gemalt, ist auf 8 Tage lang in der Galerie des Senats ausgestellt, damit das Publikum den Anblick dieses Meisterswerks gesehen könne.

Haag vom 30. März.

Herr Schimmelpenninc ist zu Amsterdam frank geworden. Verschiedene Deputationen aus den Provinzen, die mit ihm conferiren wollten, begaben sich nun von hier nach jener Stadt.

Händels großes, von Mozart neu bearbeitetes Oratorium, der Messias, ist zu Amsterdam von 300 Tonkünstlern aufgeführt worden.

Aus Lund in Schweden schreibt man Folgendes:

„Die Lufikugel, welche man am 1sten Februar in Halle bemerkte, wurde in Dalerne am 30sten Jan. auf 12 bis 15 Grad Höhe gesehen. Sie gieng am nämlichen Tage über den Thurm der Domkirche in Scara, und sickte ein Dorf in der Nähe dieser Stadt in Brand. Man hat sie zu Toten im Stift Algerhuus, in Dröbach, Moß bis nach Gothenburg gesehen.“

Inz

Intelligenzblatt zu Nro. 32.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird dem Herrn Stanislaus Fürsten Poniatowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Frau Barbara Czacka gebohrte Dembinska und Salomea Wielohorska gebohrne Dembinska — um Übernahme des durch den Bonaventura und Franz Bonkowsky, dann die Hedwig Snarska gebohrne Bonkowska wegen Auszahlung der Summe 20,000 fl. pol. 988 fl. pol. und 25 Dukat. ihres anhängig gemachten Prozesses — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort des Herrn Fürsten unzehannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Fürsten Poniatowski auf seine Gefahrt und Kosten der hierortige Rechtsfreund Billewicz zum Vertreter ernannt, mit welchem

auch der Proces laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 26ten Funt um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem erkannten Vertreter bei Seiten übergabe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vor schriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigensfalls würde er alle möglichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
W. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landesrechte in Westgalizien. Krakau den 6ten März 1805.

Scheranz.

2

Ankündigung.

Es wird ein neuerlicher Konkurs zur Besetzung der in Myslenice erledigten mit einem jährlichen Gehalt von 250 fl. rbn. verbundenen Syndikatsstelle mit dem Besache ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum, ihre mit

den

den nächstgen. Bechlefen und vorzüglich
mit den Eligibilitäts-Decreten ex utra-
que linea versehenen Gesuche längstens
bis zum 15ten Junius d. J. bei dem
k. Kreisamte in Myslenice anzubringen
haben werden.

Krakau am 27. März 1805.

3

Rupfen-Leinwand-Lieferungs-Licitation.

Von der k. k. Banco - Tabak - und
Kammeral - Siegelgesällen - Administras-
tion in Österreich unter der Enns,
wird hiermit bekannt gemacht: daß
am 15ten Junius 1805, Früh um
9 Uhr, bei derselben zu Wien in der
Riemerstraße Nro. 845. im 2ten Stocke,
die Lieferung, der für die k. k. Tas-
bokfabrik in Hainburg erforderlichen
Rupfenleinwand versteigert, und mit
Vorbehalt höherer Auktionskazation, dem be-
sten Offerenten werde überlassen werden.

Die Kontrakts - Bedingnisse können
auch in der Zwischenzeit, bei obbe-
sogter Administration eingesehen, und
von der Rupfenleinwand, welche ges-
liest werden will, die Muster beige-
bracht werden.

Wien am 22. Hornung 1805.

Von der k. k. Banco, Tabak- und
Kammeral - Siegelgesällen - Administra-
tion.

3

Per Magistratum Civitatis Circu-
laris Tarnoviae omnibus et singulis
quorum interest aut interesse pote-
rit, notum redditur, Hortum cum
aedificiis sub Nro. 37. in Pogwiz-
dow ad Civitatem Tarnow situm
ad Summam 354 fl. rhn. 10 cr.
judicialiter detaxatum, tum Tegu-
lariam pariter in Pogwizdow ad
Civitatem Tarnow locataam per Ju-
ratos Artisperitos ad quotam 697 fl.
rhn. detaxatam, Successorum olim
Nobilium Michaelis et Agnetis
Traczewicze Conjugum haeredita-
riam in tribus terminis signanter
29. Martii, 29. Aprilis, 29. Maii
1805 semper hora matt. 9 erga de-
ponendum a Pretio Fisci per 10 a
100 computandum Vadium, tum
solvendum in octiduo a die Licitati-
onis numerando in officio depo-
sito hujus Judicij maximum liciti
offerendum pretium in publica Li-
citatione in Curia assumenda sub
hasta venditum iri.

Omnes emendi Cupidi pro his
terminis ad Curiam invitantur, et
pro Notitia Conditionum Licitatio-
nis futurae, nec non Onerum Rea-
litatibus praefatis seorsim disvenden-
dis inherentium capienda ad Tabu-
lam et Cassam Civiam inviantur, ea
expressa conditione, quod si Emp-
tor pretium liciti in oct duo in offi-
cio deposito haud persolverit, pe-
riculo ejusdem Relicitatio et amis-
sio Vadii, absque quo Nemo ad
Licitationem admittetur, abhinc in-
stan-

stantanee decernetur. Ex Consilio
Magistratus Tarnoviensis die 28.
Februarii 1805.

Luboiewski,

Conful.

Grziwuszewski,

Syndicus.

Bochynski,

Assessor.

Kundmachung.

Am 9ten d. M. ist hierorts eine
rothe lederne Briestasche mit unges-
fähr 50 fl. rhn. in Bankozetteln nebst
einem Schulschein à 350 fl. rhn.
verloren gegangen.

Der redliche Finder wird höflichst
ersucht, diesen Verlust bei dieser f. f.
Polizeidirektion gegen eine Remunera-
tion von 5 fl. rhn. zu deponiren.

Kratau am 13. April 1805.

Cours der Staats-Papiere in Wien,
am 9. und 10. April 1805.

	Mittel - Preis.	d. 9.	d. 10.	
Obligationen				
Wien. Stadt-Banco à 5 p.C.	88 1/4	88 1/4		
detto Lotto	—	—		
Hofkam. à 5 p.C.	81	80 3/4		
detto à 4 1/2 p.C.	75 1/4	75 1/4		
detto à 4 p.C.	71 2/3	71 1/3		
detto à 3 1/2 p.C.	—	—		
detto unverzinsl.				
I jährige	—	—		
detto 1/4 jährige	—	—		
W. Oberkam. Amts à 5 p.C.	—	—		
detto à 4 p.C.	—	—		
detto à 3 1/2 p.C.	—	65		
Obligationen der Stände von				
Böhmen à 5 p.C.	76			
detto à 4 p.C.	—			
Mähren à 5 p.C.	76 1/2			
detto à 4 p.C.	—			
Schlesien à 5 p.C.	—			
Oest. unter d. Ens à 5 p.C.	80 3/4			
detto à 4 p.C.	72 1/6	72		
detto Lotterie	—			
Oester. ob der Ens à 5 p.C.	—			
detto à 4 p.C.	—			
Steiermark à 4 p.C.	—			
detto à 4 p.C.	—			
Kärnthen à 5 p.C.	—			
Krain à p.C.	—			
Verschleiss-Direct.				
Tratten	—			
detto Lot. Loose d. Stück	74 2/3	74 3/5		

Persa.

I.

Das

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 13. April.

Der k. k. Tabak- und Siegelgesällen-expeditör Herr Adalbert Haller, wohnt auf dem Stradom Nro. 16., kommt von Lemberg.

Am 15. April.

Der Herr Graf Dumphrius von Dro-hojowski mit Gattin und 5 Bedien-ten, wohnt in der Stadt Nro. 258., kommt von Wien.

Der Herr Felix von Grodzicki mit Gattin und 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 458., kommt vom Lande.

Der k. preußische Rittmeister Herr Franz von Kebeschegy mit Familie und 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48., kommt von Epe-ries aus Hungarn.

Der k. k. Oberbaudirektionskanzelist Herr Karl Lerner, wohnt in der Stadt Nro. 23., kommt von Lem-berg.

Am 16. April.

Der Herr von Wikowski, wohnt in der Stadt Nro. 452., kommt von Lemberg.

Der Herr Michael von Wengerski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt von Wit-tow aus Südprenzen.

Der Herr Graf Choiseul d'Alscourt, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt von Wien.

Der k. k. Rittmeister von Fürst Lich-tenstein Husaren Herr von Iwano-wich, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44., kommt von Zakluzin aus Ost-galizien.

Am 17. April.

Der k. k. Hofkriegskoncipient Herr Mi-chael Maximowich mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt von Agram.

Der Herr Graf Augustin von Misch-kowskij mit Gemahlin und 4 Bedien-ten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt von Oziałoschin aus Süd-preußen.

Verstorbene in Krakau und den Vor-städten.

Am 11. April.

Dem Privatschreiber Albert Janowski s. L. Barbara, 6 Tage alt, an Konvulsionen, auf dem Sand Nro. 122.

Die Wittwe Regina Turkowa, 36 Jahre alt, an der Wassersucht, auf dem Stradom Nro. 17.

Dem Bürger Michael Balusinski s. S. Paul, 1 1/4 Jahre alt, an Konvul-sionen, in der Stadt Nro. 611.

Der Thomas Gurmar, 40 Jahre alt, an Schlagfluss, im St. Lazarospital.

Am 12. April.

Das Spitalweib Konstanzia Piotrow-ska, 69 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 591.

Der Bürger Kasper Fablonski, 46 Jahre alt, an der Abzehrung in der Stadt Nro. 363.

Der Schlossermeister Joseph Fesser, 78 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 402.

Der Student Ignaz Lenartowski, 15 Jahre alt, an Krebschaden, in der Stadt Nro. 535.

Frau:

Fräulein Sophia von Nikrowitz, 28 Jahre alt, im Herzenschlagflus, in der Stadt Nro. 464.

Am 13. April.

Dem Kutscher Nikolaus Kowizinski s. C. Marianna, 14 Wochen alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 597.

Am 14. April.

Dem Schuhmachermeister Dominik Przibilski s. S. Michael, 3/4 Jahr alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 37.

Der Tischlermeister Kazimir Zarembeski, 86 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 363.

Der Schuhmachermeister Andreas Blonkowicz, 57 Jahre alt, an der Abzehrung, auf dem Kazimir Nro. 113.

Der Thomas Gittner, 24 Jahre alt, im St. Lazarospital.

Am 15. April.

Dem Bürger Joseph Slotwinski s. C. Marianna, 1 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Sand Nro. 203.

Der Florjan Kubinski, 60 Jahre alt an der Lungensucht, auf dem Sand Nro. 249.

Am 16. April.

Dem Tagelöhner Albert Obolenski s. C. Marianna, 4 Jahre alt, an Steckfathar, auf dem Kazimir Nro. 174. Dem Tischlermeister Albert Przimashowski s. C. Magdalena, 2 Jahre alt, an der Wassersucht, auf dem Kleparz Nro. 88.

Dem Schneidermeister Felix Laskowski s. S. Simon, 1 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 149.

Dem Tischlermeister Peter Leschkowicz s. C. Josepha, 1 Monat alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 555.

Am 17. April.

Der Weltvriester Joseph Cybis, 28 Jahre alt, an Aluschrungsfieber, in der Stadt Nro. 165.

Dem Tagelöhner Kazimir Fialkowski s. C. Regina, 2 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 370.

Krakauer Marktpreise

vom 8. April 1805.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korez Weizen zu	13	—	12	30	12	—	—	—
— — Korn —	11	5	11	—	10	30	—	—
— — Gerstem —	8	—	7	30	7	—	—	—
— — Haber —	4	30	4	—	3	45	—	—
— — Hirse —	17	30	17	—	16	30	—	—
— — Erbsen —	9	—	8	30	8	—	—	—